



PsychKG NRW

**Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen
bei psychischen Krankheiten**

Praxiskommentar

5. Auflage

PsychKG NRW

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Praxiskommentar

Georg Dodegge
Richter am Amtsgericht Essen als
weiterer Aufsicht führender Richter a.D.

Jan Waßenberg
Richter am Amtsgericht Essen

5., neu bearbeitete Auflage, 2025

 BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

5. Auflage, 2025
ISBN 978-3-415-07491-0

© 2000 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich. Hinsichtlich der in diesem Kommentar enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass allein die amtlich verkündeten Texte rechtsverbindlich sind.

Titelfoto: visoot – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Plump Druck & Medien GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Levelingstr. 6a | 81673 München
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

I. Die Unterbringung nach dem PsychKG NRW

A. Materiell-rechtliche Voraussetzungen der Unterbringung

1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 11 PsychKG NRW:

6

- a) Der Tatbestand verlangt ein „krankheitsbedingtes Verhalten“, demnach muss bei der betroffenen Person zunächst eine **Erkrankung** im Sinne des § 1 Abs. 2 PsychKG NRW vorliegen. Hierunter fallen behandlungsbedürftige Psychosen sowie andere behandlungsbedürftige psychische Störungen und Abhängigkeitserkrankungen von vergleichbarer Schwere. Dieser Erkrankung muss ein die Unterbringung rechtfertigender Schweregrad zukommen (BVerfG NJW 1984, 1806; BayObLG FGPrax 2002, 91), geringere Störungen genügen nicht. Verhaltensweisen wie Beleidigungen oder Belästigungen, die Dritte stören könnten, reichen nicht aus (Gesundheitssorge/Loer S. 208). Dass jemand zu kriminellen Handlungen neigt, genügt für sich noch nicht (BayObLG FamRZ 2002, 909). Die **freie Willensbestimmung** muss durch die Erkrankung ausgeschlossen sein (Alperstedt BtPrax 2000, 95,96). Eine Unterbringung nach dem PsychKG NRW scheidet immer aus, wenn die betroffene Person über einen freien Willen verfügt. Der Staat hat von Verfassungs wegen nicht das Recht, seine erwachsenen und zu freier Willensbestimmung fähigen Bürger zu erziehen, zu bessern oder zu hindern, sich gesundheitlich zu schädigen (BGH FamRZ 2014, 740; weiterführend Teil B § 11 Rz. 1). Die Sachverständigen klassifizieren die psychiatrischen Störungsbilder meist nach der International Classification of Diseases (ICD); die Klassifizierung unter einer ICD-Ziffer besagt aber noch nicht, dass eine Krankheit im Sinne des § 11 PsychKG NRW vorliegt. Der bloße Verdacht auf das Vorliegen einer psychischen Krankheit reicht nie aus (BGH NJW-RR 2017, 257 und 65 zu § 1896 BGB a.F., jetzt § 1814 BGB). Dieser psychische Zustand kann auch für eine zivilrechtliche Unterbringung nach § 1831 BGB oder für eine strafrechtliche Unterbringung nach § 63 StGB genügen.

Eine geistige Behinderung allein erfordert oder gestattet keine Maßnahmen nach dem PsychKG NRW. Hier muss wenigstens hinzutreten, dass wegen bestimmter Auswirkungen der Behinderung eine Behandlungsbedürftigkeit besteht (Teil B § 11 Rz. 6).

7 b) Gefahr

- Die betroffene Person muss sich selbst *erheblich* gefährden (vgl. Prütting § 11 Rz. 7); in diesen Fällen scheidet § 63 StGB aus, dagegen kommt auch § 1831 BGB in Frage. Gefährdung *eigener Sachen* genügt nicht (Teil B § 11 Rz. 8a ff.). Oder:
 - Die betroffene Person muss *bedeutende* Rechtsgüter anderer (d.h. andere Personen, fremde Sachen) *erheblich* gefährden. Das kann auch eine Rückfallgefahr sein, wenn bei Sexualstraftätern nach Verbüßung langjähriger Haft solches zu befürchten ist (Beispiel: BGH FamRZ 2016, 39, BayObLG NJW 2000, 881; LG München I NJW 2000, 883; andererseits BayObLG FGPrax 2002, 91). In solchen Fällen kann es (nach einer rechtswidrigen Tat und Defekten in der Schulpflichtigkeit) auch zur Unterbringung nach § 63 StGB kommen; dagegen schützt § 1831 BGB nur die betreute Person, nicht unmittelbar fremde Sachen, fremde Personen. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung alleine reicht nicht aus (Teil B § 11 Rz. 10f.).
- 8 c) Kausalität** zwischen der Krankheit und der Gefährdung (BayObLG FamRZ 2002, 909). Dies bedeutet, dass die Gefahr sowohl auf der psychischen Krankheit als auch darauf beruht, dass die psychische Krankheit die Einsichts-, Urteils- oder Steuerungsfähigkeit der betroffenen Person so erheblich beeinträchtigt, dass sie ihren Willen in Bezug auf eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer nicht mehr frei bestimmen kann (BayObLG FamRZ 2002, 765 zum früheren BayUnterbrG; Teil B § 11 Rz. 13).
- 9 d) Die Gefahr** muss **gegenwärtig** sein (§ 11 Abs. 2 PsychKG NRW), also der Eintritt eines Schadens unmittelbar bevorstehen (akute Gefahr) oder jederzeit zu erwarten sein. § 1831 BGB dagegen verlangt keine *akute* Gefahr (BGH NJW-RR 2010, 1370 zu § 1906 BGB a.F.). Die Gefahr kann nicht anders abgewehrt werden.

- e) **Fehlendes Einverständnis** der betroffenen Person mit ihrer Unterbringung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 PsychKG NRW): Die Unterbringung erfolgt gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person (OLG Hamm FPR 2002, 96). Liegt eine rechtserhebliche Freiwilligkeitserklärung vor, handelt es sich nicht mehr um eine Unterbringung im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 PsychKG NRW. Es bedarf dann keiner behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung. Für die Beurteilung der Frage der Rechtserheblichkeit kommt es auf die Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person, die auch ein geschäftsunfähiger Mensch besitzen kann, an. Dies ist immer eine Frage des Einzelfalls (Teil B § 11 Rz. 14). Will die Person nach Abgabe der Freiwilligkeitserklärung z.B. das Krankenhaus bzw. die geschlossene Station verlassen und stellt sie außerhalb der Unterbringung eine unmittelbar drohende Gefahr für andere oder sich selbst dar (OLG Hamburg NJW-RR 1992, 57 zum PsychKG Hbg), ist neu zu entscheiden. Fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt allein keine Unterbringung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 PsychKG NRW). 10
- f) **Erforderlichkeit** der Unterbringung: Die Gefahr darf nicht anders – mit milderden Mitteln – abgewendet werden können, z.B. durch Beseitigung einer Gefahrenquelle oder Versorgung durch einen Pflegedienst (BGH NJW-RR 2012, 385; Teil B § 11 Rz. 14). Das setzt auch die Unterbringung nach § 1831 BGB voraus. 11
- g) **Verhältnismäßigkeit** 12
- Immer zu beachten ist bei jeder Maßnahme der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die von der betroffenen Person ausgehenden Gefahren müssen zur Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte ins Verhältnis gesetzt werden (BVerfG NJW 1986, 767; BayObLG NJW 2000, 881; FGPrax 2002, 91). Geringe Gefahren rechtfertigen keine Unterbringung.
- h) **Subsidiarität** 13
- Die Unterbringung nach dem PsychKG ist nicht generell subsidiär gegenüber anderen Unterbringungsformen. PsychKG NRW und Betreuungsrecht stehen nicht in einem Konkurrenzverhältnis, sondern gleichrangig nebeneinander (Gesundheitssorge/Loer

S. 208). Sie haben z.T. abweichende Schutzwerte (AG Brandenburg BtPrax 2017, 87: zum Bbg PsychKG). § 1831 BGB erlaubt z.B. keine Unterbringung wegen einer Gefährdung fremder Rechtsgüter. Eine Unterbringung nach dem PsychKG NRW scheidet nur dann aus oder ist aufzuheben, wenn eine Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 3 PsychKG NRW (zum Beispiel eine Unterbringung nach § 1831 BGB) erfolgt und die Gefahr auf diesem Wege bereits beseitigt ist (Teil B § 11 Rz. 17). Das PsychKG NRW ist sogar vorrangig anwendbar, wenn ein gesetzlicher Vertreter (Eltern[-teil], Vormund, Pfleger, Betreuer) bzw. gewillkürter Vertreter (Bevollmächtigter) die objektiv gebotene Beseitigung der Gefährdung nicht mit gleicher Wirksamkeit nach §§ 1631b, 1795, 1831 BGB anstrebt und gewährleisten kann (OLG Hamm FamRZ 2007, 934 ff.). Konkret ist bei der Auswahl der Rechtsgrundlage für eine freiheitsentziehende Unterbringung auch zu berücksichtigen, welche Form am wenigsten belastend für die betroffene Person ist. Wenn es bisher keinen Betreuer gibt, könnte dessen Bestellung eine zusätzliche Belastung für die betroffene Person bedeuten (Gesundheitssorge/Loer S. 208).

Maßnahmen nach dem PsychKG NRW, insbesondere eine Unterbringung, sind in der Regel nicht möglich bei Personen, die sich

- in Strafhaft befinden (dafür gilt das Strafvollzugsgesetz) oder
- im Maßregelvollzug sind (hier gilt das Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW) oder
- vom Betreuer untergebracht sind (vgl. §§ 1 Abs. 3, 11 Abs. 3 PsychKG NRW; OLG Hamm FamRZ 2000, 1122: Für eine Unterbringung nach dem PsychKG NRW ist kein Raum, wenn der Betreuer die betroffene Person mit deren Zustimmung zivilrechtlich „unterbringen“ will – dann keine Unterbringung im Sinne eines Freiheitsentzugs erforderlich; AG Elmshorn NJW 2013, 244: Eine Unterbringung nach § 7 PsychKG SH a.F. ist neben einer bereits erfolgten Unterbringung nach § 1906 BGB a.F. – jetzt § 1831 BGB – möglich, wenn die PsychKG-Unterbringung dazu dient, eine Zwangs-